

Entscheidungsbesprechung

Zur Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) des § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB sowie zur Auslegung des Begriffs der schweren staatsgefährdenden Gewalttat im Sinne des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB

1. § 89a StGB erreicht unter verfassungsrechtlichen Aspekten die Grenze dessen, was als verhältnismäßig anzusehen ist.

2. § 89a Abs. 1 S. 1 StGB entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sofern der subjektive Tatbestand einschränkend ausgelegt wird. § 89a Abs. 1 S. 1 StGB ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der Täter bei Ausführung der Vorbereitungshandlung zur Begehung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat fest entschlossen sein muss. Ein nur bedingter Vorsatz bezüglich der Durchführung der vorbereiteten Tat reicht nicht aus.

3. Die Fälle des § 89a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 StGB stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander. Werden beide durch denselben Täter verwirklicht, tritt § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB als lex generalis hinter den Fall des § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB zurück und hat in der Regel einen geringeren Unrechtsgehalt, welcher bei der Strafzumessung berücksichtigt werden muss. (Leitsätze der Verf.).

StGB § 89a

BGH, Urt. v. 8.5.2014 – 3 StR 243/13¹

I. Einleitung

Die Bedrohungslage durch Terrorismus ist angesichts sich ändernder Täterstrukturen und der Bildung hybrider Gruppierungen für den Bürger und den Strafristen kaum durchschaubar oder bewertbar. Dass es in Europa terroristische Aktivitäten gibt, lässt sich aber angesichts der jüngsten Anschläge in Paris und Kopenhagen nicht bestreiten. Der im Zuge der „Terrorismusbekämpfung“² durch das „Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ (GVVG)³ in das StGB neu eingefügte § 89a StGB sollte das Strafrecht auf die neuen Bedrohungen abstimmen. Seit 2009 ist diese Norm von den Gerichten anzu-

wenden.⁴ In der vorliegenden Entscheidung aus dem Jahr 2014 wird dieser jedoch erstmals einer höchstrichterlichen Prüfung zugeführt. Mit § 89a StGB hat der Gesetzgeber ein modernes Paradigma für ein zunehmend präventiv und interventiv konzipiertes Strafrecht geschaffen.⁵ Im Kern geht es um die Vorverlagerung der Strafbarkeit, also den Trend, an ein Verhalten strafrechtlich anzuknüpfen, das vor der eigentlich kausal schädigenden oder konkret gefährdenden Handlung liegt.⁶ Vorverlagerung bedeutet auch, dass mehr und mehr Ausnahmen vom Grundsatz der Straflosigkeit bloßer Vorbereitungshandlungen zugelassen werden. Die Vorverlagerungsdogmatik, die Systematik und die Regelungstechniken sowie die Grenzen sind bisher noch nicht hinreichend erforscht.⁷ Dies führt zu erheblichen Begründungs- und Legitimierungsproblemen.⁸ Sozialadäquate Verhaltensweisen verlieren ihre Unrechtsneutralität, wenn sie in Zusammenhang mit einer rechtsfeindlichen Intention des Täters gebracht werden, was das Strafrecht dem Vorwurf aussetzt, sich vom Tatstrafrecht hin zum Gesinnungsstrafrecht zu wenden.⁹ Dass dies keine graue Theorie ist, beweist die Tatsache, dass sich ein Richter am zur Entscheidung berufenen 3. Strafsenat für befangen erklärte, weil er selbst Interesse an chemischen und physikalischen Fragen habe, außerdem auch am Islam und den theologischen Erklärungen eines früheren Mitglieds der Al-Kaida.¹⁰ Auf drastische Weise wurde hiermit die Dringlichkeit der Klärung der hinter dem Urteil stehenden Frage nach den Grenzen der Vorverlagerung der Strafbarkeit betont.

⁴ Siehe beispielsweise KG StV 2012, 345; OLG Karlsruhe StV 2012, 348.

⁵ Zur Legitimation eines „präventivorientierten Strafrechts“ Sieber, NStZ 2009, 353 (356); zur Konzeption eines „Interventionsrechts“ Hassemer, Produktverantwortung im modernen Strafrecht, 1994, S. 20 ff.; zugunsten einer Bevorzugung des Begriff „Interventionsstrafrecht“ gegenüber „Präventionsstrafrecht“ als Bezeichnung des Phänomens Hefendehl, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, 2011, S. 63 (67).

⁶ Sinn, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, 2011, S. 13 (16).

⁷ Zum Forschungsstand und aus rechtsvergleichender Perspektive vgl. Sinn/Gropp/Nagy (Fn. 6), passim.

⁸ Siehe zum Ganzen u.a. Weber, in: Jescheck (Hrsg.), Beiheft zur Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1987, S. ? (15 ff.); Sieber, NStZ 2009, 353 (359); Sinn (Fn. 6), S. 22 ff.; Puschke, in: Hefendehl (Fn. 5), S. 9; Petzsche, in: Sinn (Hrsg.), Menschenrechte und Strafrecht, Beiträge zur 4. Sitzung des Internationalen Forum on Crime and Criminal Law in the Global Era (ICCLGE), 2013, S. 67 (68 ff.); Hefendehl (Fn. 5), S. 89 ff.

⁹ Jakobs, ZStW 97 (1985), 751; Gropp, in: Sinn/Gropp/Nagy (Fn. 6), S. 99 (113 ff.). Zu objektiv-normativen Unrechtsmerkmalen als unverzichtbar für die heutige Strafrechtssystematik Mylenopoulos, Über das Verhältnis von Handlungs- und Erfolgsunwert im Strafrecht, 1981, S. 118 ff.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 4.2.2014 – 3 StR 243/13 = BeckRS 2014, 05923.

¹ Die Entscheidung ist im Internet abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=48160c3f64a8b0ff3a2dfe102c7cf2e9&nr=68911&pos=0&anz=2> (27.3.2015), abgedruckt in: BGH NJW 2014, 3459; BGH NStZ 2014, 703; BGH StV 2015, 28; BGH BeckRS 2014, 17995.

² Zur Vermeidung solchen Bekämpfungsvokabulars Sinn, ZIS 2006, 107 (116).

³ BGBl. I 2009, S. 2437; zur Gesetzesbegründung vgl. BT-Drs. 16/12428.

II. Sachverhalt

Der Angeklagte informierte sich etwa seit dem Jahre 2009 näher über den Islam und entwickelte zunehmend Hass- und Rachegefühle gegen die westliche Welt. Er radikalisierte sich und lud aus dem Internet eine Vielzahl von islamistisch-jihadistischen Audio- und Textdateien herunter. Eine dieser Ausgaben enthielt eine Anleitung zum Bau einer Sprengvorrichtung („Make a bomb in the kitchen of your Mom“). Der Angeklagte entschloss sich Anfang des Jahres 2011, nach den Vorgaben dieser Anleitung eine Sprengvorrichtung herzustellen. Unter anderem rieb er mit einem Messer die Köpfe von 7.000 bis 8.000 Zündhölzern ab, sammelte das so entstandene Pulver und baute aus Feuerwerksraketen die Treibladungen aus. Schließlich standen ihm alle für den Bau einer unkonventionellen Sprengvorrichtung nach der von ihm befolgten Anleitung erforderlichen Bestandteile zur Verfügung.

Eine solche Sprengvorrichtung wäre im Falle ihres Einsatzes in der Lage gewesen, energiereiche Splitter zu erzeugen, die eine tödliche Wirkung auf Menschen in einem Abstand von jedenfalls bis zu neun Metern vom Explosionsort hätte erzielen können. Der Angeklagte hatte einen konkreten Einsatzzeitpunkt und -ort noch nicht bestimmt; er nahm „zumindest billigend in Kauf, die Vorrichtung nach der Herstellung auch in der Öffentlichkeit zum Einsatz zu bringen, dadurch eine unbestimmte Anzahl von Menschen zu töten und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung sowie ihr Vertrauen in staatlichen Schutz erheblich zu beeinträchtigen“.

Als der Angeklagte in Ausführung seiner Pläne am Nachmittag des 13.2.2011 Leuchtkugeln aus Feuerwerkskörpern in einem Küchenmixer zerkleinerte und mit weiteren Substanzen vermischte, kam es zu einer Explosion, bei der die Zwischendecke des angemieteten Zimmers um sechs Zentimeter angehoben wurde. Der Angeklagte erlitt Verbrennungen im Gesicht und an den Unterarmen.

III. Die Entscheidung

Die zahlreich in der Literatur erhobenen Einwände¹¹ insbesondere dahin, die Vorschrift des § 89a StGB verletze den Bestimmtheitsgrundsatz, widerspreche dem Schuldprinzip, überschreite die Grenze zum Gesinnungsstrafrecht und missachte das Übermaßverbot, greifen nach Ansicht des *Senats* im Ergebnis vor allem mit Blick auf den weiten Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers bei der Normierung strafbaren Unrechts nicht durch. In mehreren Schritten „rettet“ der *Senat* den Straftatbestand vor dem Makel der Verfassungswidrigkeit. Zum einen sei der Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) nicht verletzt (IV. 1.), zum anderen genüge die Vorschrift bei verfassungskonformer Auslegung auch den Verhältnismäßigkeitsanforderungen (IV. 2.). § 89a Abs. 1 S. 1 StGB sei nur dann verfassungsgemäß und damit anzuwenden, wenn der Täter bezüglich des „Ob“ der vorbereiteten

¹¹ Vgl. die Nachweise bei BGH NJW 2014, 3459 (3460 Rn. 7); u.a. *Gazeas*, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), *AnwaltKommentar StGB*, 2011, § 89a Rn. 6 ff.; *Zöller*, in: Wolter (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 132. Lfg., Stand: April 2012, § 89a Rn. 4 ff.; *Radtke/Steinsiek*, ZIS 2008, 383.

Tat nicht nur mit bedingtem Vorsatz, sondern zumindest mit *dolus directus* zweiten Grades (Vorsatz im engeren Sinne) handelt. Die Tat muss er also sicher begehen wollen, ein bedingter Vorsatz bezüglich der späteren Begehung der Tat genüge nicht.¹² Der Fall wurde mit der Maßgabe an das LG zurückverwiesen, festzustellen, ob der Angeklagte den durch verfassungskonforme Auslegung ermittelten engeren subjektiven Tatbestand ebenfalls erfüllt hat. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Tatmodalität des § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB ausführlich zu prüfen ist und nicht pauschal auf den § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB zurückgegriffen werden kann, da dieser ein geringeres Unrecht darstelle.

IV. Würdigung

Zunächst setzt sich der BGH mit der Frage der Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) des § 89a StGB auseinander. Eine Vorlage der Vorschrift im Wege der konkreten Normenkontrolle (Art. 100 GG) an das BVerfG lehnt er ab und nimmt seinerseits eine verfassungskonforme Auslegung vor. Jedem Argument, das in der Literatur gegen die Verfassungsmäßigkeit angebracht wurde, setzt er eigene Argumente entgegen.

1. Bestimmtheitsgrundsatz

Art. 103 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite des Straftatbestands sich aus dem Wortlaut ergeben oder jedenfalls durch Auslegung zu ermitteln sind.¹³ Das Bestimmtheitsgebot ist ein die Kommunikation im Rechtsstaat sicherndes Prinzip.¹⁴ Nur wer Gesetze verstehen kann, wird diese befolgen können. In § 89a Abs. 1 S. 2 StGB wird die geplante schwere staatsgefährdende Gewalttat an die Begehung der Straftaten §§ 211, 212, 239a oder 239b StGB geknüpft und die schwere Staatsgefährdung legal definiert. Zwar sieht deren Definition wiederum viele abstrakte Rechtsbegriffe wie bspw. „Sicherheit“ vor. Allerdings werden diese Begriffe teils in § 92 StGB legal definiert, teils schon in § 120 GVG verwendet und wurden so

¹² Der BGH (NJW 2014, 3459 [3466 Rn. 46]) folgt damit ausdrücklich *Paeffgen*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, § 89a Rn. 22 f. Für die Vorbereitungsmodalität des § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB (Terrorismusfinanzierung) heißt es demgegenüber ausdrücklich in der Gesetzesbegründung, dass es genügt, wenn der Täter die Begehung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat „billigend in Kauf nimmt“, BT-Drs. 16/12428, S. 15. Der BGH lässt offen, ob auch in diesem Fall eine verfassungskonforme Auslegung vorgenommen werden müsste, BGH NJW 2014, 3459 (3466, Rn. 46).

¹³ Rspr. des BVerfG, stellvertretend BVerfG NZV 2007, 368. Zu einer Bewertung der Bestimmtheit der Norm aus Rechtsanwenderperspektive *Mitsch*, NJW 2015, 209 (209 ff.), und mit gewichtigen Argumenten für den Rechtsanwender als Rechtsnormadressaten schon *Mayer*, *Rechtsnormen und Kulturnormen*, 1903, passim.

¹⁴ *Sinn*, in: *Zöller u.a.* (Hrsg.), *Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag*, 2013, S. 503 (506 ff.).

bereits einer höchstrichterlichen Klärung zugeführt.¹⁵ Der Bestimmtheitsgrundsatz steht der Verwendung von Begriffen nicht entgegen, die der Deutung durch den Richter bedürfen.¹⁶ Durch Auslegung lässt sich durchaus entnehmen, welche Eigenschaft die vorbereitete Straftat haben muss, um den § 89a Abs. 1 S. 1 StGB zu erfüllen.¹⁷ Zusätzlich wird in § 89a Abs. 2 Nr. 1-4 StGB der Begriff der Vorbereitung im Sinne des § 89a Abs. 1 S. 1 StGB konkretisiert. Anders als in anderen Fällen der ausdrücklichen Strafbarkeit einer Vorbereitungshandlung (u.a. §§ 80, 83, 234a StGB) hat der Gesetzgeber also auch das Verhalten stärker konturiert. Es kann daher nicht überraschen, dass der BGH eine Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG annimmt. Dem ist insoweit zuzustimmen, als der § 89a StGB keine Begriffe oder Regelungstechniken verwendet, die den bisherigen in ihrer Bestimmtheit nachstehen.¹⁸ Teilweise sind diese sogar bestimmter als in anderen Tatbeständen, wie zum Beispiel § 80 StGB. Der § 89a StGB stellt diesbezüglich also keine Besonderheit dar. Zweifelhafte ist aufgrund der äußerst weitreichenden Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen insbesondere im Falle des § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB die Konformität mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

2. Verhältnismäßigkeit

Der BGH prüft „klassisch“ die Verhältnismäßigkeit (a) des § 89a StGB. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (b) thematisiert er mehrere Problemkreise, unter anderem die Vorverlagerung der Strafbarkeit (b) aa) sowie die Grenze zum Gesinnungsstrafrecht (b) bb).

a) Legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit

Im ersten Prüfungspunkt stellt der BGH unter Verweis auf die Inzest-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁹ klar, dass die Rechtsgutslehre dem Strafrecht hinsichtlich der damit verfolgten Zwecke keine engeren Grenzen setze, als die Verhältnismäßigkeit. Das bedeutet nicht, dass der BGH das Rechtsgutskonzept völlig ablehnen würde, denn auch in der weiteren Urteilsbegründung verwendet der Senat diese Begrifflichkeit mehrfach. Der Schutz der Freiheit und des Lebens potentieller Attentatsopfer ist zweifelsfrei ein legitimer Zweck des § 89a StGB, gleich, ob man dies rein verfassungsrechtlich oder getragen vom Rechtsgüterschutzgedanken entscheiden wollte. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn damit der erstrebte Erfolg gefördert werden kann und erforderlich, wenn es hierfür keine weniger einschneidenden aber gleich

wirksamen Mittel gibt.²⁰ Der BGH gesteht hier dem Gesetzgeber und unter Verweis auf die verfassungsrechtliche Rechtsprechung eine Einschätzungsprärogative zu. „Nicht zu beurteilen ist deshalb, ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Regelung getroffen hat.“²¹ Der Senat äußert keine Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit und der Erforderlichkeit. Die Verfolgung der Vorbereitung schwerer Straftaten und damit deren Verhinderung könne, so der Senat, gefördert werden.²² In dieser kurzen Aussage steckt die ganze Raffinesse der Vorverlagerung: Durch die Erweiterung des materiellen Rechts auf Vorbereitungshandlungen entstehen erst die prozessualen Möglichkeiten u.a. zum Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen (Telefonüberwachung etc.), die ein Erkennen und ein Einschreiten erst möglich werden lassen.²³ Mit der Vorverlagerung des materiellen Rechts geht auch eine Vorverlagerung des Anfangsverdachts einher. Erst dieser Mechanismus führt dazu, dass überhaupt von einer geeigneten und erforderlichen Maßnahme gesprochen werden kann. Bei der Frage, ob es nicht mildere Mittel zur Erreichung dieses Verfolgungsdruckes gäbe, übt sich der Senat wieder in großer Zurückhaltung. Es „mögen unterschiedliche Meinungen vertretbar sein“, so der Senat, allerdings sei dem Gesetzgeber auch insoweit ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt, der hier nicht überschritten sei.²⁴

b) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne und Vorverlagerung der Strafbarkeit

Anlässlich der Überprüfung der Vorschrift am Maßstab des Übermaßverbots setzt sich der BGH nun auch mit der Vorverlagerungsproblematik auseinander. Er konstatiert knapp, dass die Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Stadium der Deliktvorbereitung dem deutschen materiellen Strafrecht auch sonst nicht fremd sei.²⁵ Er sieht aber auch, dass dies nicht grenzenlos geschehen könne. Der Senat bleibt mit seinen Legitimationsversuchen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit aufgrund § 89a StGB jedoch nur an der Oberfläche. Er dringt weder zum begrifflichen Kern der Vorverlagerung noch zur Systematik vor.

aa) Begriff „Vorverlagerung“

Der Begriff der Vorverlagerung findet sich in nahezu allen Kommentaren zum StGB, und er wird auch von der Rechtsprechung (so auch in der vorliegenden Entscheidung)²⁶ verwendet. Dem StGB ist der Begriff jedoch fremd. Die Vorverlagerung ist ein spezieller Fall der Ausdehnung des Strafrechts. Unter diesen Oberbegriff fällt die generelle Erweiterung des Geltungsbereichs des Strafrechts sowohl in sachli-

¹⁵ So die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 16/12428, S. 14.

¹⁶ Rspr. des BVerfG, stellvertretend BVerfG NZV 2007, 368; siehe auch Schmitz, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, § 1 Rn. 40.

¹⁷ Kritisch Zöller (Fn. 11), § 89a Rn. 6.

¹⁸ Für eine Bestimmtheit auch Bader, NJW 2009, 2853 (2855); unter Einschränkungen Sieber, NStZ 2009, 353 (360).

¹⁹ BGH NJW 2014, 3459 (3461 Rn. 17); BVerfG NJW 2008, 1137.

²⁰ BVerfG NJW 1984, 419 (424 ff.).

²¹ BGH NJW 2014, 3459 (3462 Rn. 21).

²² BGH NJW 2014, 3459 (3461 Rn. 22).

²³ Das sieht auch der Senat, vgl. BGH NJW 2014, 3459 (3461 Rn. 28).

²⁴ BGH NJW 2014, 3459 (3462 Rn. 22).

²⁵ BGH NJW 2014, 3459 (3462 Rn. 26).

²⁶ BGH NJW 2014, 3459 (3462 f. Rn. 26 f.).

cher als auch in zeitlicher Hinsicht.²⁷ In sachlicher Hinsicht geht es um Fälle, in denen bspw. neue Rechtsgüter in den Schutzbereich der Norm einbezogen werden, zum Beispiel die internationale Rechtspflege in die §§ 153 ff. StGB oder der Geltungsbereich auch auf fahrlässige Begehungsweisen erstreckt wird.²⁸ Bei einer Ausdehnung in zeitlicher Hinsicht geht es um die hier diskutierte Vorverlagerung. Hierbei wird an ein Verhalten angeknüpft, das vor der eigentlich kausal schädigenden oder konkret gefährdenden Handlung liegt.²⁹ Verbildlicht kann man sich die Ausdehnung der Strafbarkeit als ein Diagramm vorstellen, in dem die horizontale Achse die zeitliche Ebene, die vertikale Achse die sachliche Ebene des Eingriffs darstellt.³⁰ Verschiebt sich dabei der Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit auf horizontaler (zeitlicher) Ebene von dem Eintritt des Schadens weg in Richtung Vorbereitung, liegt eine Vorverlagerung vor. Nimmt der Gesetzgeber in einem Straftatbestand sachliche und zeitliche Erweiterungen vor, kann von einer Ausdehnung im weiteren Sinne gesprochen werden.³¹ Ordnet man den § 89a StGB in diese Systematik ein, so stellt man fest, dass mit ihm sachliche und zeitliche Erweiterungen der Strafbarkeit vorgenommen wurden (Ausdehnung im weiteren Sinne). Durch die Verabschiedung des § 89a StGB werden nun anders als in den anderen Tatbeständen des Abschnitts der Staatsschutzdelikte auch ausländische Rechtsgüter geschützt, zusätzlich werden zeitlich vorgelagerte Vorbereitungsmodalitäten erfasst (z.B. sich Verschaffen von Gegenständen zur Herstellung von Waffen etc. oder das Sammeln von Vermögenswerten).³² Nicht nur diesbezüglich stellt der § 89a StGB eine Besonderheit dar: Die Tathandlung in § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB ist eine Vorbereitung der Handlung des § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB, geht dieser also zeitlich voraus. Damit ist der § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB nicht nur eine Vorbereitung der Vorbereitung sondern gleichfalls eine Vorverlagerung der Vorverlagerung. Dem *Senat* scheint diese Besonderheit entgangen zu sein, denn zwar trifft es zu, dass die Vorverlagerung dem materiellen Strafrecht nicht fremd ist. Allerdings ist Vorverlagerung nicht gleich Vorverlagerung, wie die dargestellte Systematik zeigt. Gerade anhand dieser Systematik hätte es auffallen müssen, dass es um eine Grenzziehung (vgl. dazu unten 4.) dessen geht, was noch als Tatstrafrecht ausgegeben werden kann. Denn die durch die zeitliche Ausdehnung der Strafbarkeit (Vorverlagerung) verursachten geringen Anforderungen auf der objektiven Tatseite setzen den § 89a StGB dem Vorwurf aus, kein Tat- sondern Gesinnungsstrafrecht darzustellen.

bb) Gesinnungsstrafrecht

Auch dieser Kritik tritt der *Senat* entgegen.³³ Verwundern muss die Ausgangsthese:

„§ 89a StGB enthält entgegen der Auffassung der Revisi- on kein singuläres Sonderstrafrecht, das nicht gefährliche Handlungen, sondern präsumtiv gefährliche Täter erfasst und damit letztlich allein deren Gesinnung bestraft.“³⁴

In dieser These werden zwei Ebenen miteinander vermischt: die Gefährlichkeit einer Person zum einen und die Gesinnung einer Person zum anderen. Seit Einführung der Zweispurigkeit³⁵ im Strafrecht begegnet man Gefahren nicht mehr mit Strafe, sondern mit Maßregeln. Dem Maßregelrecht wohnt der Gedanke inne, dass Gefährdungen für die Bürger aufgrund gefährlicher Personen durch Auferlegung eines Sonderopfers abzuwenden sind.³⁶ Das Maßregelrecht ist primär personenbezogen und nicht tatbezogen, wie die Strafe.³⁷ In einem weiten Vorverlagerungsstrafatbestand, der sich nur noch durch Gefahrenabwehr legitimieren lässt, verbirgt sich der Gedanke der Maßregeln. Das hat aber alles solange nichts mit Gesinnungsstrafrecht zu tun, wie es um Tatsachen geht, welche die Gefährlichkeit der Person begründen. Eine Gesinnung kann für sich allein in einem Tatstrafrecht nie die Gefährlichkeit begründen, vielmehr muss diese sich in einer gefährlichen Verhaltensweise manifestieren und nach außen treten. Deshalb ist das Maßregelrecht auch kein Fall von Gesinnungsstrafrecht. Den Zusammenhang von Person, Verhalten und Gefährlichkeit stellt der *Senat* dann zutreffend auch wieder her, wenn er formuliert: „Schließlich spielt es für die Strafbarkeit wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat keine Rolle, welchem konkreten Gedankengut der Täter verhaftet ist.“³⁸ Der *Senat* führt weiter aus, dass es für das Strafrecht nicht ungewöhnlich sei, erst aufgrund der mit der Tathandlung verbundenen subjektiven Einstellung des Täters eine Strafbarkeit festzulegen, so im Falle des Versuchs oder der Delikte mit überschießender Innentendenz.³⁹ So richtig dies auch sein mag, dem Kern des Problems nähert man sich hiermit nicht. Es gibt keine Straftat ohne Täter.⁴⁰ Dass es einer subjektiv-individuellen Tatseite bedarf ist demnach auch unstrittig,⁴¹ und diese kann bisweilen auch über den objektiven Gehalt der Tat hinausgehen (z.B. bei den subjektiven Mordmerkmalen). Entscheidend ist aber die Besonderheit der Vorbereitungsdelikte, die der *Senat* selbst treffend benennt, und

²⁷ Sinn (Fn. 6), S. 15 ff.

²⁸ Sinn (Fn. 6), S. 15.

²⁹ Sinn (Fn. 6), S. 16.

³⁰ Sinn (Fn. 6), S. 17.

³¹ Sinn (Fn. 6), S. 17.

³² Da es sich um eine Tatbestandsneuschöpfung handelt liegt hier eine Strafbarkeitsbegründende Vorverlagerung bzw. Ausdehnung vor. Siehe zu den Begriffen und zur Dogmatik Sinn (Fn. 6), S. 25, 29 ff.

³³ BGH NJW 2014, 3459 (3463 Rn. 29 ff.).

³⁴ BGH NJW 2014, 3459 (3463 Rn. 29).

³⁵ Einführung der Maßregeln der Besserung und Sicherung durch das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung und Sicherung“ v. 24.11.1933 (RGBl. I 1933, S. 995).

³⁶ Zum Sonderopfer vgl. BVerfG NJW 2012, 1784 (1785 m.w.N.).

³⁷ Sinn, in: Wolter (Fn. 11), § 61 Rn. 2.

³⁸ BGH NJW 2014, 3459 (3463 Rn. 32).

³⁹ BGH NJW 2014, 3459 (3463 Rn. 30).

⁴⁰ Klarstellend Gropp (Fn. 9), S. 99.

⁴¹ Stellvertretend *D'Avila*, *Ofensividade e crimes omissivos próprios*, 2005, S. 108 ff.

zwar, dass bei diesen „objektive, äußere – unter Umständen für sich genommen neutrale – Handlungen erst im Zusammenhang mit dem subjektiven Kontext, den Plänen und Absichten des Täters, strafbares Unrecht begründen“.⁴² Problematisch ist die Gruppe der für sich genommen neutralen Handlungen⁴³ – um die es sich im Falle des § 89a Abs. 2 Nr. 3 durchaus handeln kann – bei der sich Alltagsgegenstände „verschafft“ werden. Es bleibt also auch hier sich der Problematik zuzuwenden, das Gefährliche der Verhaltensweise zu beschreiben, damit noch von einem Tatstrafrecht gesprochen werden kann (IV. 4.).

c) Verfassungskonforme Auslegung durch den BGH

Der BGH verspürt rechtsstaatliches Unbehagen: „Die Strafbarkeit kann an objektive Tathandlungen anknüpfen, die per se keinen eigenen Unrechtsgehalt aufweisen. Die Norm beschreibt in Teilen vielmehr eher neutrale objektive Verhaltensweisen, die für sich genommen unverdächtig sowie sozialadäquat sind und sich allein wegen der mit ihnen verbundenen, auf irgendeine Weise manifest gewordenen Intention des Täters als tatbestandsmäßig erweisen.“⁴⁴ § 89a Abs. 2 Nr. 3 sei nur ein „Vorbereitungsdelikt zu dem weiteren Vorbereitungsdelikt des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB“⁴⁵ (richtigerweise müsste es allerdings § 89a Abs. 2 Nr. 2 heißen)⁴⁶. Er hält fest: § 89a StGB stellt Verhaltensweisen unter Strafe, „die von einer Verletzung oder auch nur konkreten Gefährdung der vom Gesetzgeber durch die Norm unter Schutz gestellten Rechtsgüter derart weit entfernt sind, dass ihre Pönalisierung die Grenze dessen erreicht, was unter verfassungsrechtlichen Aspekten noch als verhältnismäßig anzusehen ist“.

Auch wenn dies nicht zur Verfassungswidrigkeit der Norm führe, so sähe der *Senat* „die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit vor diesem Hintergrund als überschritten an, wenn es zur Begründung der Strafbarkeit auf der subjektiven Tatseite lediglich erforderlich wäre, dass es der Täter nur für

möglich hält und billigend in Kauf nimmt, das von ihm ins Auge gefasste Vorhaben auch umzusetzen“. Die Lösung setzt also auf der subjektiven Tatseite an. Zur „Wahrung der Grundsätze des Tatstrafrechts sowie des Schuldprinzips und damit elementarer Garantien des Grundgesetzes“ sei es erforderlich dass „der Täter bei der Vornahme der in § 89a Abs. 2 StGB normierten Vorbereitungshandlungen zur Begehung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat bereits fest entschlossen ist“.⁴⁷ Diesem Lösungsansatz ist in seiner Sorge um die rechtsstaatlichen Grundsätze beizupflichten. Allerdings zeigt schon die Verortung des Problems im Vorsatz bezüglich der späteren Tat, und damit im § 89a Abs. 1 S. 1 StGB, dass die verfassungskonforme Auslegung an der falschen Stelle ansetzt. Problematisch sind nämlich nicht alle das Vorbereiten im Sinne des § 89a Abs. 1 S. 1 StGB konkretisierenden Fälle aus § 89a Abs. 2 StGB. Insbesondere lässt sich § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt klassifizieren.⁴⁸ Dieser hat, wie der BGH selbst festhält, einen höheren Unrechtsgehalt als der besonders problematische § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB („Vorbereitung der Vorbereitung“). Wenn der BGH hier annimmt, „durch den manifest gewordenen, unbedingten Willen des Täters zur Durchführung der – wenn auch nur in Umrissen konkretisierten⁴⁹ – geplanten schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ werde die sozialneutrale Handlung derart verknüpft, „dass noch eine abstrakte Gefährdung der durch § 89a StGB geschützten gewichtigen Rechtsgüter in einem Maße erkennbar wird, das eine Strafverfolgung des Täters“ zu legitimieren sei, kann dem mit dieser Begründung nicht gefolgt werden. Bei einer vollständig „sozial-neutralen“ Handlung ergibt sich die „abstrakte Gefahr“⁵⁰

⁴² BGH NJW 2014, 3459 (3463 Rn. 30).

⁴³ Zu den hiervon zu unterscheidenden neutralen Beihilfehandlungen, deren strafrechtliche Haftung akzessorisch zur Haupttat ist *Rackow*, Neutrale Handlungen als Problem des Strafrechts, 2007, passim.

⁴⁴ BGH NJW 2014, 3459 (3465 Rn. 44).

⁴⁵ BGH NJW 2014, 3459 (3465 Rn. 44), ebenso *Zöller* (Fn. 11), § 89a Rn. 25; ähnlich auch *Schäfer*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 89a Rn. 45.

⁴⁶ § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB hat das *Verschaffen* von Stoffen für die Herstellung von Waffen u.ä., um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen, zum Gegenstand. Die Herstellung ist hierbei der nächste Schritt (§ 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB), und so wird grundsätzlich auch nur diese durch den § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB vorbereitet. Der § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB ist also Vorbereitung einer Vorbereitung i.S.d. § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB. Ebenso *Gazeas* (Fn. 11), § 89a Rn. 45. Dass sowohl *Zöller* (Fn. 11), *Schäfer* (Fn. 45) als auch der BGH (*Fdst.*) *Gazeas* (a.a.O.) zitieren um ihre Aussage zu untermauern, weist daraufhin, dass hier womöglich gar keine Uneinigkeit vorliegt, sondern ein Druckfehler.

⁴⁷ Bezüglich des „Ob“ der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat genügt somit bedingter Vorsatz nicht, so *Paeffgen* (Fn. 12), § 89a Rn. 22 f.

⁴⁸ In dem Sinne, dass der Täter durch das Herstellen der Waffen, Sprengvorrichtungen oder Gifte etc. bereits eine Gefahr geschaffen hat („gefährlicher Gegenstand“), die er mit dessen Fertigstellung nicht mehr vollständig kontrollieren kann. Zur Möglichkeit der Anknüpfung an Kontrollverlust als Strafgrund vieler „Vorbereitungsdelikte“ auch *Weber* (Fn. 8), S. 16 f. Zu den umstrittenen abstrakten Gefährdungsdelikten u.a. *Zieschang*, Die Gefährdungsdelikte, 1998, passim; *Heinrich*, GA 1999, 72; *Kiss*, Das abstrakte Gefährdungsdelikt, 2006, passim; *Anastasopoulou*, Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter, 2005, passim.

⁴⁹ Auch diesbezüglich will der BGH dem Gesetzgeber in seiner Begründung nicht folgen. Bereits aus dem Wortlaut und der Gesetzessystematik ergebe sich, dass es für das Vorstellungsbild des Täters bezüglich der von ihm vorbereiteten Tat nicht allein auf den allgemeinen Deliktstypus ankommen kann (BGH NJW 2014, 3459 [3465 Rn. 41 f.]; so aber BT-Drs. 16/12428, S. 14). Die geplante Tat muss also jedenfalls bereits so weit konkretisiert sein, dass überprüft werden kann, ob sie die Voraussetzungen einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat erfüllt, BGH NJW 2014, 3459 (3465 Rn. 42); OLG Karlsruhe StV 2012, 348 (350).

⁵⁰ Dass diese einen objektiven Erfolgsunwert darstellt, ist zwar nicht h.L., wird aber mit beachtlichen Argumenten

nicht aus dem Verhalten, sondern sie wird täterbezogen prognostiziert.⁵¹ Will man die Vorverlagerung eingrenzen, so muss man zunächst die Grenzen definieren und sich bei der Auslegung dann daran orientieren.

3. Grenzen der Vorverlagerung

Die Grenzen der Vorverlagerung ergeben sich insbesondere aus der Verfassung und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Strafrechtsdogmatisch ist auch das Prinzip „Tatstrafrecht“ geeignet, der Vorverlagerung Grenzen zu ziehen.⁵² Selbstverständlich erreicht der BGH ebenfalls eine Einschränkung.⁵³ Aber diese betrifft nicht die uns hier interessierende Vorverlagerung in zeitlicher Hinsicht. Mit einer einschränkenden Auslegung der subjektiven Tatseite erreicht man „nur“ eine Beschränkung auf sachlicher Ebene. Das ist zu begrüßen, betrifft aber eben nicht die Vorverlagerungsproblematik. Wollte man diese Problematik lösen, so bedürfte es einer restriktiven Auslegung der objektiven Tatseite. Das Problem der äußerst weit geratenen Vorverlagerung der Vorverlagerung (§ 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB) wird durch den *Senat* also nicht gelöst und der Konflikt mit dem Tatstrafrechtsprinzip nicht entschärft. Dabei bietet der Tatbestand des in Frage stehenden § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB durchaus Auslegungsspielraum. Der Tatbestand sieht nämlich auf objektiver Tatseite vor, dass die Gegenstände oder Stoffe, die sich der Täter verschafft, „wesentlich“ für die Herstellung von u.a. Sprengstoff im Sinne des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB sind. Hierauf geht der BGH nicht weiter ein,⁵⁴ sondern hält vielmehr an unterschiedlichen Stellen fest, dass der § 89a StGB Alltagshandlungen umfasse,⁵⁵ die neutral und für sich genommen unverdächtig sowie sozialadäquat seien.⁵⁶ Doch gerade diesem Umstand auf objektiver Tatseite könnte mittels der „Wesentlichkeitsklausel“ begegnet werden. In der Lehre wird seit geraumer Zeit gefordert, dass eine Vorbereitungshandlung die Schadensnei-

vertreten, siehe u.a. *Martin*, Strafbarkeit grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, 1989, S. 86 f., 129 ff.; *D'Avila* (Fn. 41), S. 96 ff. Nach dieser Auffassung gibt es überhaupt keine rein subjektiv begründete abstrakte Gefahr.

⁵¹ Gegen die Verortung der Problemlösung im subjektiven Tatbestand auch *Mitsch*, NJW 2015, 209 (211).

⁵² *Sinn* (Fn. 6), S. 33 f.

⁵³ Es handelt sich um eine Rücknahme der Ausdehnung mittels Tatbestandsauslegung in sachlicher und nicht in zeitlicher Hinsicht, da die Tathandlung, an die angeknüpft wird, dieselbe bleibt. Nur die tatbestandserfüllende Einstellung des Täters zu dieser wird hierdurch eine andere. Bezugspunkt ist der Schaden, und auf dem Weg zu diesem gehen die subjektiven Einstellungen des Täters einander zeitlich nicht voraus, da der Schadenseintritt von diesen unabhängig ist (so kann insbesondere auch theoretisch der Schaden fahrlässig verursacht werden).

⁵⁴ Der BGH stellt dies zwar dar, begnügt sich aber mit der Feststellung, dass im konkreten Fall der Angeklagte den Tatbestand zweifelsfrei erfüllt hätte, vgl. BGH NJW 2014, 3459 (3466 Rn. 49).

⁵⁵ Etwa BGH NJW 2014, 3459 (3462 Rn. 26).

⁵⁶ BGH NJW 2014, 3459 (3465 Rn. 44).

gung in sich tragen muss, um Anknüpfungspunkt für Strafe sein zu können.⁵⁷ Wenn man diese Grundsätze auf den § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB anwenden würde, müsste dieser zumindest entsprechend verfassungskonform ausgelegt werden, das Handlungen ohne Schadensneigung (Erwerb eines Rohrs oder Mixers z. B.) vom Wortlaut nicht erfasst werden. Der BGH sieht demgegenüber den tatstrafrechtlichen Charakter des § 89a Abs. 2 Nr. 3 dadurch gewahrt, dass die objektive Tatseite der Vorbereitung in den § 89a Abs. 2 Nr. 1-4 StGB ausreichend konkret umschrieben worden sei. Doch gleich wie konkret man den Erwerb eines Mixers und eines Rohres umschreibt, die Bestimmtheit der Beschreibung nimmt der Handlung nicht ihre Neutralität, Alltäglichkeit und einer Norm, die dieses Verhalten als strafbar umschreibt, nicht die extrem weite Vorverlagerung. Dass der Entschluss zur Vorbereitung einer Tat im Sinne des § 89a Abs. 1 S. 1 StGB ebenfalls durch „objektiv erkennbar werdende Beweismstände“ belegt werden muss⁵⁸ hilft dem nicht ab. Letztlich wird es ermöglicht, Personen, denen ein Tatentschluss nachgewiesen werden kann, wegen Alltagshandlungen zu bestrafen. Man erinnere sich: Der Kauf eines Brotmessers ist strafflos, auch wenn damit der Nachbar ermordet werden soll. Gefahren, die sich nicht aus dem Verhalten einer Person ergeben, werden im Einzelfall allein aus den Gedanken und der Einstellung des Täters geschlossen, etwa „Hass- und Rachegefühle[n] gegen die westliche Welt“.⁵⁹

4. Einschränkende Auslegung der objektiven Tatseite

Für eine einschränkende Auslegung der *Tat* wäre am objektiven Tatbestandsmerkmal „wesentlich für die Herstellung“ anzusetzen. Wesentlich sind nach dem Willen des Gesetzgeber nur „solche Gegenstände oder Stoffe, [...] die im Falle ihrer Zusammenfügung oder technischen Manipulation ein taugliches Kampfmittel oder eine taugliche Vorrichtung im Sinne der Nummer 2 des § 89a Abs. 2 StGB ergeben“.⁶⁰ So führt die Gesetzesbegründung weiter aus, dass „die Beschränkung auf wesentliche Gegenstände oder Stoffe vermeidet, dass auch der Erwerb oder Besitz beispielsweise eines einzelnen Gegenstands mit einem alltäglichen Verwendungszweck (z.B. ein Wecker oder ein Handy) bereits vom Tatbestand erfasst wird“. Ob Gegenstände für die Herstellung wesentlich sind, sei stets im Rahmen einer wertenden Gesamtschau im Einzelfall zu beurteilen, wobei zu verlangen ist, dass die sich verschafften Stoffe im Falle ihrer Zusammenfügung den § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB erfüllen würden.⁶¹ Die Schadensneigung der Tathandlung in § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB ergibt sich also daraus, dass nicht einfach nur Alltagsgegenstände zusammengetragen wurden, sondern dass so

⁵⁷ Etwa *Weber* (Fn. 8), S. 15 ff.; *Jakobs*, ZStW 97 (1985), 751 (767 ff.).

⁵⁸ BGH NJW 2014, 3459 (3463 Rn. 31); KG StV 2012, 345 (347).

⁵⁹ So womöglich auch die Sorge des sich als befangen ablehnenden Richters, siehe BGH, Beschl. v. 4.2.2014 – 3 StR 243/13 = BeckRS 2014, 05923.

⁶⁰ BT-Drs. 16/12428, S. 16.

⁶¹ BT-Drs. 16/12428, S. 16.

viele zusammengetragen wurden, dass zur Begehung des § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB keine wesentlichen Zwischenschritte mehr nötig sind. In einem solchen Fall hat sich die Schadensneigung manifestiert und die Anknüpfung an Strafe wird auf horizontaler Linie tatstrafrechtskonform näher an den Schaden verschoben. Strukturell könnten sich hier Verbindungen zum „objektiven Tatbestand des Versuchs“,⁶² dem unmittelbaren Ansetzen, ziehen lassen.⁶³ Ein Unterschied liegt hierbei jedoch u.a. darin, dass zwar der objektive Tatbestand des § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB dem objektiven Tatbestand des § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB vorausgeht (auf diesen bezogen also eine Vorverlagerung darstellt),⁶⁴ dass aber § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht durch dieselbe Person begangen werden muss wie § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB. Das dogmatische Potential der „Schadensneigung“ muss also noch erforscht werden.⁶⁵ In jedem Fall sind Einschränkungen auch auf objektiver Tatseite zu suchen, weil nur so der Vorverlagerung Grenzen gezogen werden können. Der § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB ist dementsprechend auszulegen.

V. Fazit

Nach den normativen Grenzen der Vorverlagerung des Strafrechts wird derzeit gesucht. Der BGH findet in der Rechtslehre keine engeren Grenzen, als mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung aufzustellen sind. Die Topoi „Tatstrafrecht“ und „Schuldgrundsatz“ sind bekannte Argumentationsmuster innerhalb dieser Prüfung. Dass die Grenzen der Verhältnismäßigkeit im Falle des § 89a Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 StGB überschritten worden sind und die Verfassungsmäßigkeit der Norm sich nur über eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung erreichen lässt, muss den Gesetzgeber nachdenklich stimmen. So wichtig die einschränkende Auslegung des § 89a StGB durch den BGH im Ergebnis ist, so wenig kann die systematische Verortung überzeugen. Da der BGH innerhalb der subjektiven Tatseite ansetzt, kann die Auslegung nicht zur Klärung der drängenden Frage beitragen, welche Minimalanforderungen an eine Straftat innerhalb der objektiven Tatseite gestellt werden müssen. Wer das Tatstrafrechtsprinzip dahingehend verstehen will, dass dieses die Anknüpfung an irgendeine objektive Tat gleich welcher Qualität verlangt, lässt dieses zu einer rein formalen Vorgabe an den Gesetzgeber für die Bildung von Tatbeständen verkommen. Vielmehr ist eine Schadensneigung der objektiven Tathandlung zu verlangen, deren Konturen in der Versuchsdogmatik zu finden sein könnten. Der Anknüpfungspunkt für Strafe muss bezüglich der zeitlichen Ausdehnung (Vorverla-

gerung) restringiert werden. Dementsprechend wäre auch der Fall des § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB, „die Vorbereitung der Vorbereitung“, auszulegen. So könnte „für die Herstellung [...] wesentlich“ so zu interpretieren sein, dass für die Herstellung einer Waffe oder Sprengvorrichtung (§ 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB) keine wesentlichen Zwischenschritte mehr erforderlich sind.

Prof. Dr. Arndt Sinn, Wiss. Mitarbeiter Uriel Moeller, Osnabrück

⁶² Stellvertretend *Herzberg/Hoffmann-Holland*, in: Joecks/Miebach (Fn. 16), § 22 Rn. 102.

⁶³ Siehe zu der Verortung einer strukturellen Anlehnung an das unmittelbare Ansetzen *Sieber*, NStZ 2009, 353 (360 f.). Siehe zu den strukturellen Ähnlichkeiten von Vorbereitung und Versuch auch *Weber* ([Fn. 8], S. 13 ff.), der letztere als mit den „unechten Unternehmensdelikten“ vergleichbar bezeichnet.

⁶⁴ Zum Begriff der Vorverlagerung siehe bereits oben *Sinn* (Fn. 6), S. 16 ff.

⁶⁵ So auch *Sieber*, NStZ 2009, 353 (360 ff.).